

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 3 **Freyung, 24.01.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
20.01.2021	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	10
24.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	10
23.01.2021	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Regelung nach § 25 I S. 1 der 11. BayIfSMV im Land-kreis Freyung-Grafenau	11
23.01.2021	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (4. Hotspot-Maßnahmen-AV)	12

Aufgebotsverfahren

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung Grafenau, Sparkasse Röhrnbach

Nr. 4155046289

mit einem **Guthaben von 60.228,36 €** hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, den 20.01.2021

Sparkasse Freyung-Grafenau

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 09.12.2020 unter dem Aktenzeichen 40-TE-49-2020 der KB Immobilienverwaltungs & FM GmbH & Co. KG, Deching 3, 94133 Röhrnbach, eine Tekturgenehmigung zum Neubau einer BRK Rettungswache (Änderung der absoluten Höhe, Drehung des Gebäudes, Hangsicherung und Einbau einer Feuerstätte) auf dem Grundstück Flur-Nr. 474 der Gemarkung Waldkirchen, Stadt Waldkirchen, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Tekturgenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Genehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 24.01.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Regelung nach § 25 I S. 1 der 11. BayIfSMV im Landkreis Freyung-Grafenau

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVifSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBL.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 25 I S.3 der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBL.2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBL.2021 Nr. 54) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ordnet das Außerkrafttreten der Regelung nach § 25 I S.1 der 11. BayIfSMV (Untersagung von touristischen Tagesausflügen für Personen, die im Landkreis Freyung-Grafenau wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus) an.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 25.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetz, § 28 III IfSG i.V.m. § 16 VIII IfSG.

Gemäß Art. 41 IV S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, Zimmer 122, 94078 Freyung, aus. Sie kann von Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 23. 01.2021

Gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (4. Hotspot-Maßnahmen-AV)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(GDVG) i.V.m. § 25 II der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBI.2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI.2021 Nr. 54) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau 2021 Nr. 1, S. 1 ff) wird wie folgt geändert:

1.1. Ziffer 5 (Anordnung aufgrund einer erhöhten Sieben-Tages-Inzidenz) wird aufgehoben.

1.2. Ziffer 6 wird zu Ziffer 5

1.3. Ziffer 7 wird zu Ziffer 6

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 25.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, Zimmer 122, 94078 Freyung, aus. Sie kann von Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 23.01.2021

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
